

Brüssel, den 10. März 2026
(OR. en)

6653/1/26
REV 1

LIMITE

ENV 161
CLIMA 85

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Dekarbonisierungsbemühungen im Klima-Bereich nach 2030
– Gedankenaustausch

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Umwelt) am 17. März 2026 ist in der Anlage ein Hintergrundpapier des Vorsitzes mit Fragen an die Ministerinnen und Minister zu dem Thema enthalten.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Hintergrundpapier zur Kenntnis zu nehmen und an den Rat weiterzuleiten.

Dekarbonisierungsbemühungen im Klima-Bereich nach 2030

– *Gedankenaustausch*

Hintergrund

Die Änderung des Europäischen Klimagesetzes¹, einschließlich der Einigung über das Klimaziel der EU für 2040, beinhaltet die wichtigsten Aspekte und Grundsätze des klimapolitischen Rahmens der Union für die Zeit nach 2030. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm für 2026 wird die Kommission voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen vorlegen, mit denen das Klimaziel für 2040 erreicht werden soll. Dadurch wird für einen glaubwürdigen Weg der EU zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 gesorgt.

Auf dem Weg zu einem Rechtsrahmen für die Zeit nach 2030

Um die Erreichung des Ziels für 2040 zu erleichtern, sieht die Änderung des Europäischen Klimagesetzes flexible Regelungen vor, die in den anstehenden Gesetzgebungsvorschlägen berücksichtigt werden müssen. Dazu zählen u. a.:

- ab 2036 ein angemessener Beitrag hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris zur Klimazielvorgabe für 2040 in Höhe von bis zu 5 % der Netto-Emissionen der EU im Jahr 1990, was einer *Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen* in der Union bis zum Jahr 2040 um 85 % gegenüber dem Stand von 1990 entspricht, auf sowohl ambitionierte als auch kosteneffiziente Art und Weise;
- die Rolle dauerhafter Entnahmen in der Union im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), um schwer zu verringernde Restemissionen auszugleichen;
- eine größere Flexibilität innerhalb der verschiedenen Sektoren und Instrumente und über sie hinweg, um die Verwirklichung der Ziele auf einfache und kosteneffiziente Weise zu unterstützen.

¹ Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 hinsichtlich der Festlegung eines Klimazwischenziels der Union für 2040 (Europäisches Klimagesetz), die am 5. März 2026 vom Rat angenommen wurde.

Darüber hinaus müssen CO₂-Entnahmen einen realistischen Beitrag zu den gesamten Anstrengungen zur Emissionsreduktion leisten. Gleichzeitig sollten Unsicherheiten in Bezug auf natürliche CO₂-Entnahmeprozesse berücksichtigt werden und es sollte sichergestellt werden, dass etwaige Defizite nicht zulasten anderer Wirtschaftssektoren gehen, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, überschüssige natürliche Entnahmen zum Ausgleich ihrer Emissionen in anderen Sektoren zu nutzen.

Die Änderung des Europäischen Klimagesetzes folgt den Leitlinien der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2025, in denen betont wurde, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Förderung des grünen Wandels sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, die gemeinsam verfolgt werden müssen. In diesem Zusammenhang enthält die Änderung des Europäischen Klimagesetzes eine Reihe von Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass der mit den künftigen Klimavorschriften angestrebte Übergang fair, gerecht, pragmatisch, kosteneffizient und sozial ausgewogen ist und den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung trägt und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und den Wohlstand Europas sichert.

Politischer Rahmen für die Zeit nach 2030

Der künftige politische Rahmen für die Zeit nach 2030 wird sich aus klimapolitischer Sicht auf die Überarbeitung des EU-EHS, die Rolle für die Zeit nach 2030 der nationalen Klimaziele und flexiblen Regelungen und die mögliche Nutzung hochwertiger internationaler Gutschriften erstrecken. Darüber hinaus wird der Rahmen für die Zeit nach 2030 aus energiepolitischer Sicht die Schaffung der künftigen Rahmen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz sowie die Entwicklung der CO₂-Transportinfrastruktur und -Märkte umfassen. Als Teil des neuen Rahmens wird die Kommission auch einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (im Folgenden „Governance-Verordnung“) annehmen.

Im Zusammenhang mit dem Rahmen für die Zeit nach 2030 werden bestimmte Aspekte der EU-EHS-Richtlinie sowie der damit verbundene Beschluss über die Marktstabilitätsreserve (MSR) bis zum dritten Quartal 2026 überprüft. Dabei werden mögliche Anpassungen in Bezug auf die Luftfahrt, den Seeverkehr und ortsfeste Anlagen geprüft, um sicherzustellen, dass das EU-EHS weiterhin auf möglichst kosteneffiziente Weise zu den Klimazielen der EU beiträgt. Die laufende Bewertung der EHS-Richtlinie wird der Kommission wichtige Leitlinien für die anstehenden Überprüfungen an die Hand geben. Im Einklang mit der Änderung des Europäischen Klimagesetzes müssen bei der Überarbeitung für die Zeit nach 2030 Entnahmen in das EU-EHS einbezogen werden.

Die Lastenteilungsverordnung, in der verbindliche nationale Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für nicht unter das EHS1 fallende Sektoren festgelegt sind, und die Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) zu CO₂-Entnahmen im Landnutzungssektor laufen 2030 aus. Im Arbeitsprogramm der Kommission für 2026 ist die Überarbeitung der nationalen Klimaziele und flexiblen Regelungen für das letzte Quartal 2026 vorgesehen. Die Rechtsvorschriften werden voraussichtlich die nationalen Anstrengungen zur Reduzierung der Emissionen, den Beitrag der natürlichen und industriellen CO₂-Entnahmen zum Klimaziel für 2040 sowie flexible Regelungen innerhalb der verschiedenen Sektoren und Instrumente und über sie hinweg beinhalten.

Darüber hinaus werden sich die anstehenden Gesetzgebungsvorschläge im Einklang mit der Änderung des Europäischen Klimagesetzes auch mit dem Beitrag hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris befassen, einschließlich der Rolle internationaler Gutschriften in der klimapolitischen Architektur nach 2030, der Verbindungen zu anderen Instrumenten und eines möglichen Mechanismus für den Erwerb von Gutschriften. Die Gewährleistung der Integrität solcher Gutschriften wird eine wichtige Erwägung und entscheidend dafür sein, sicherzustellen, dass das Ziel für 2040 erreicht wird.

Die derzeitige Governance-Verordnung aus dem Jahr 2018 enthält die Vorschriften für die Planung, Berichterstattung und Überwachung im Hinblick auf die Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU. Mit der für das letzte Quartal 2026 geplanten Überarbeitung soll die Verordnung vereinfacht werden, sie soll für den Zeitraum nach 2030 tauglich gemacht werden und die Rolle der nationalen Energie- und Klimapläne als solide Investitionspläne soll gestärkt werden.

Da Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Hand in Hand gehen müssen, wird die Kommission auch einen integrierten Rahmen für Klimaresilienz, einschließlich eines Gesetzgebungsvorschlags, vorlegen. Das Hauptziel dieses Rahmens besteht darin, Europa wesentlich besser auf die Auswirkungen des Klimawandels vorzubereiten und ihnen gegenüber widerstandsfähiger zu machen. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis der künftigen Klimabedingungen unter den Entscheidungsträgern zu fördern und die Verwirklichung der Klimaresilienz in allen Sektoren sicherzustellen. Es werden darin flexible Regelungen vorgesehen, um den besonderen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Fragen

Wie kann der klimapolitische Rahmen für die Zeit nach 2030 Investitionen in den Übergang zu einer sozial gerechten, wettbewerbsfähigen und dekarbonisierten Wirtschaft am besten unterstützen und wirksam dazu beitragen, die vereinbarten Emissionsreduktionen bis 2040 zu erreichen?

Wie könnten flexible Regelungen innerhalb der Sektoren und über sie hinweg am besten in den Rahmen für die Zeit nach 2030 integriert werden, um kosteneffiziente Emissionsreduktionen in allen Sektoren sicherzustellen?

Wie könnten internationale Gutschriften in die klimapolitische Architektur nach 2030 integriert werden?
